

---

Verwaltungsgericht Trier  
Irminenfreihof 10

54290 Trier  
0651 / 466-6900

*Interessengemeinschaft  
Niederscheidweiler  
KlageführerInnen "Gehweg & Beleuchtung"  
Sprecher: Axel Burdt  
c/o  
Ifd. Verfahren: Axel Burdt  
Hauptstrasse 2  
54533 Niederscheidweiler  
den 10.1.2012*

In dem Verwaltungsrechtsstreit:

mit dem Az:  
2K 479/11.TR -10 W 09/64 - Axel Burdt ./OG Niederscheidweiler (Beleuchtung)

und dem Verwaltungsrechtsstreit:

mit dem Az:  
2K 478 /11.TR -10 W 09/65 -Axel Burdt ./OG Niederscheidweiler (Gehwege)

nehme ich zu den zugesandten Unterlagen und der Niederschrift wie folgt Stellung:

Gerichtsschreiben v. 15.12.2011

-die Satzung vom 17.4.1979 über die Festlegung der Grenzen für einen Teil der im Zusammenhang bebauten Ortslage der OG-NSW (Schreiben VG-Manderscheid v. 12.12.2011) war nicht beigefügt. Wir bitten um Nachsendung.

Die KlägerInnen, ein Teil der Besucher und unsere juristische, universitäre Fachberatung haben nach der mündlichen Verhandlung v. 24.11.2011 die Sachlage diskutiert, erörtert und sind zu folgender Feststellung gelangt:

In der o.a. Verhandlung wurde seitens des Gerichtes die gemeindliche Festlegung der im Zusammenhang stehenden bebauten Ortslage als Grundlage zur Oberverteilung der ggf. beitragspflichtigen Grundstücke hinterfragt. Hier fehlten dem Gericht sachdienliche Dokumente.

Das Gericht gab ferner zu erkennen, daß der schriftliche Sachvortrag des Klägers umfänglich zur Kenntnis genommen wurde. Eine mündliche Erörterung außerhalb der Thematik der Oberverteilung und der zusammenhängenden Bebauungsgrenze als Grundlage zur Beitragspflicht lehnte das Gericht zu diesem Zeitpunkt und in dieser Verhandlung mit der Begründung der Kenntnisnahme des schriftlichen Sachvortrages ab.

Eine Beitragspflicht zur Erschließung unterliegt gesetzlichen, normativen und gemeindeordnungslichen Vorgaben. Nur durch die kausale und positiverende Verknüpfung dieser Vorgaben generiert sich eine Beitragspflicht.

Die Komplexität einer der Beitragspflicht zugeordneten Erschließungsmaßnahme zwingt in Bezug der tatsächlich in ihrer Vielfalt durchgeführten bau -und verwaltungstechnischen Maßnahmen zu einer dezidierten Klärung aller beitragsrelevanten Kriterien. Aus unserer Sicht ist dazu eine Aufbereitung der Sachlage mit Klärung ggf. strittiger oder unklarer Standpunkte im Rahmen der Erörterung und des rechtlichen Gehörs notwendig.

Das BVwerG stellte vor kurzem in einer Ablehnung eines Revisionszulassungsantrages klar, daß richterliche Feststellungen (prinzipiell) nicht reversibel sind, sofern diese Feststellungen nicht auf einer richterlichen Entscheidung beruhen.

Diese Begründung befugte die Richter des 6. Senat des OVGs-Koblenz, ein Urteil trotz mündlicher Verhandlung, aber ohne dortige Erörterung, Befassung und rechtlichen Gehörs im urteilsentscheidenden Sachverhalt zu fällen und dabei alleinig auf ihre Lebenserfahrung -per richterlicher Feststellung- irreversibel zu stützen.

In einem zeitnah deckungsgleichen Verfahren wurde demgegenüber in der gerichtlichen Vorinstanz exakt zu diesem Themenkomplex eine richterliche Entscheidung per Untersuchung des Sachverhaltes gefällt -die zu einem exakt gegensätzlichen Urteil führte.

Während eine richterliche Entscheidung lt. BVwerG auf (überprüfbaren) Fakten per umfänglicher Untersuchung des Sachverhaltes beruht, liegt eine richterliche Feststellung dem Wesen nach in der Lebenserfahrung der richterlichen Entscheidungsträger begründet, auch bei lediglich vermuteter und nicht verifizierter Sachlage.

Lebenserfahrungen entziehen sich wiederum jedweder Überprüfung und sind sachlich daher nicht angreifbar, es sei denn, die der Feststellung zugrunde liegende Lebenserfahrung erscheint schlichtweg unmöglich.

Die KlägerInnen befürchten einen Verlust Ihrer Rechte und begehren daher eine richterliche Entscheidung zu den jeweilig im schriftlichen Sachvortrag dargestellten Themenkomplexen.

Ich beantrage hiermit zur Wahrung der rechtlichen Interessen ebensolche Behandlung.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Burdt  


vorab per fax